

10.02.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA)

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 4. Februar 2021 zu der o. g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) gem Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Dabei wurde ferner eine Entschlieung (Drucksache 455/20 (Beschluss)) gefasst.

Zu den in der Entschlieung des Bundesrates angesprochenen Punkten nimmt das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) wie folgt Stellung.

Zu Nummer 1

Die Umsetzung der Dngeverordnung und damit auch der AVV Gebietsausweisung liegt in der Zustndigkeit der Lnder. Dies betrifft insbesondere die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und durch Phosphat eutrophierten Gebiete und den insoweit erforderlichen Bau und Betrieb von Messstellen. Die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten sind nach dem Finanzverfassungsrecht durch die Lnder zu tragen. Ein finanzieller Ausgleich dieser Kosten zwischen Bund und Lndern ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Die Lnder wurden zudem im Rahmen der Lnderanhrung zur AVV GeA ausdrcklich gebeten, zum Erfllungsaufwand Stellung zu nehmen. Die Rckmeldungen der Lnder waren jedoch leider unvollstndig. Insbesondere hinsichtlich des voraussichtlichen Erfllungsaufwands wurde seitens der Lnder nicht immer zwischen den einzelnen Posten differenziert, also etwa zwischen einmaligem und laufendem Erfllungsauf-

wand, zwischen Personal- und Sachkosten (etwa für die Errichtung neuer Messstellen), so dass eine detailliertere Darstellung der Kosten nicht möglich war.

Zu Nummer 2 und Nummer 8

Die Nummern 2 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus rechtlicher Sicht darf die AVV GeA als Verwaltungsvorschrift nur die Regelungen der Düngeverordnung und die Vorgaben der Nitrat-Richtlinie weiter ausgestalten. Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 50 mg/l Nitrat in der Nitrat-Richtlinie (und hinzukommend der 37,5 mg/l Nitrat und steigendem Trend in der Düngeverordnung) hatte die Bundesregierung keinen rechtlichen Spielraum für die Berücksichtigung weiterer Vorsorgeaspekte in der AVV GeA.

Die Bundesregierung sagt zu, dass geprüft wird, in welchem Umfang eine Berücksichtigung der Denitrifikation vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes im Einklang mit dem europäischen Recht fachlich möglich ist.

Dies wird auch im Rahmen des Projekts „Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung“ stattfinden. Durch die Projektgruppe soll zudem der Modellansatz AGRUM-DE fachlich weiterentwickelt werden, so dass er spätestens bei der erstmaligen Überprüfung der Gebietsausweisung nach der AVV GeA im Jahr 2024 von allen Ländern angewendet werden kann.

Hierbei, wie auch insgesamt bei der Arbeit am Projekt, sollen die Länder durch entsprechende Arbeitsgruppen eng eingebunden werden. Weiterhin ist ein Bund-Länder-Lenkungsgremium zur Steuerung der Projektgruppe vorgesehen.

Die Kosten, die sich aus dem dauerhaften Betrieb des Monitoring ergeben, werden im Rahmen der Entwicklung des Feinkonzepts bis Mitte 2021 ermittelt und mit den Ländern erörtert. Über die Aufgabenverteilung und die hiermit verbundene Finanzierung muss dann zügig entschieden werden. Die notwendigen Zuarbeiten und Datenbereitstellung für das gesamte Projekt sind aus Sicht der Bundesregierung Aufgaben der Länder, so dass die Kosten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben von den Ländern zu tragen sind. Mit den Ländern werden neue Erkenntnisse zur Aufgabenverteilung und Kostentragung zeitnah erörtert.

Zu Nummer 3 bis 6

Die Nummern 3 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem kombinierten immissions-/emissionsbasierten Ansatz eine belastbare Lösung zur Ermittlung der mit Nitrat belasteten Gebiete gefunden wurde, die einen angemessenen Ausgleich aller Interessen gewährleistet und eine verursachergerechte Ausweisung ermöglicht.

Das BMEL prüft derzeit, ob die Erhebung bestimmter betriebsbezogener Daten von landwirtschaftlichen Betrieben und die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Düngegesetz sowohl zum Zwecke der Abgrenzung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten durch Phosphat als auch für das Wirkungsmonitoring möglich sind und der Aufwand der Datenerhebung und die Belastung der Landwirte in einem angemessenen Verhältnis zu der möglichen Verbesserung der Datengrundlagen stehen.

Ferner wird geprüft, ob die Details zum Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung in einer Bundesverordnung geregelt werden können.

Zu Nummer 7

Die erforderlichen Abstimmungen in Bezug auf eine elektronische Erfassung und Plausibilisierung von einzelbetrieblichen Daten und deren Einspeisung in die Modellierung werden im Rahmen des Projekts „Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung / AVV GeA“ erfolgen.